

## Merkblatt für Drohneneinsätze am Klinikum Stuttgart

Der Hubschrauberlandeplatz (HLP) des Klinikums stellt luftrechtlich einen Sonderlandeplatz mit der offiziellen Kennung STGKH dar und besitzt eine Genehmigung nach § 6 LuftVG, erteilt vom Regierungspräsidium Stuttgart unter der Nr. 27-3846 Katharinenhospital/30 vom Februar 1992 und /47 vom 03.11.1995. Die Betriebszeit des Landeplatzes beträgt 24h / 365 Tage der geographische Bezugspunkt lautet: 48°47'06" Nord und 09°10'27" Ost, die Bezugshöhe des Landeplatzes beträgt 292,2 m üNN (über Meereshöhe) bzw. **37,7 m** über AGL (Grund).

Folgende Grundsätze gelten für den Einsatz von Flug-Drohnen in der Umgebung von 1,5 km um den geographischen Bezugspunkt des Hubschrauberlandeplatzes:

- 1.) Der Einsatz von Flug-Drohnen im Umkreis von 1,5 km um den geographischen Bezugspunkt des Hubschrauberlandeplatzes ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 2.) Nur in gut begründeten Einzelfällen können nach vorheriger Bewertung abweichende Entscheidungen und Ausnahmen genehmigt werden. In jedem Fall sind die nachfolgenden Grundsätze strikt zu beachten.
- 3.) Lebensrettende Hubschraubereinsätze haben stets Vorrang vor planbaren Drohnenflügen.
- 4.) Drohnen müssen stets bemannten Luftfahrzeugen (RTH) mit Sicherheitsabstand ausweichen.
- 5.) Die genannte Bezugshöhe des HLP mit einem kreisförmig verlaufenden seitlichen Korridor um den Landeplatz von 150 m darf von Drohnen keinesfalls überschritten werden.
- 6.) Für das Vorhaben muss eine bestehende Aufstiegserlaubnis des zuständigen Regierungspräsidiums Stuttgart vom Antragsteller schriftlich nachgewiesen werden.
- 7.) Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot sind allenfalls möglich, wenn die aussagekräftige Begründung des Antragstellers ein wichtiges Interesse (Vermessungsflüge mit bedeutendem Erkenntnisgewinn, akute Dachsanierung etc.) belegt..
- 8.) Der An- und Abflugsektor des HLP, ist über die Dauer des Drohnenfluges ggf. durch weiteres Beobachtungspersonal, welches vom Drohnenpilot zu stellen ist, uneingeschränkt zu kontrollieren. Anflüge von Luftfahrzeugen sind dem Drohnenpiloten sofort und zeitnah über Funkgeräte oder andere zuverlässige Kommunikationsmittel mitzuteilen.
- 9.) Der genaue Zeitraum (mit Beginn sowie Beendigung) des Drohneneinsatzes ist dem Klinikum Stuttgart in schriftlicher Form, (unter folgender E-Mail Adresse) mind. 5 Werktage vor Durchführung des Fluges mitzuteilen: [Drohnenfluege@klinikum-stuttgart.de](mailto:Drohnenfluege@klinikum-stuttgart.de)
- 10.) Das Klinikum Stuttgart erteilt dem Antragsteller keine schriftliche Freigabe für den gewünschten Drohneneinsatz und die Nutzung des Luftraums, lediglich die Bestätigung der Kenntnisnahme der Aktion.
- 11.) Der Drohnenpilot trägt die volle Verantwortung für die Durchführung des Fluges.
- 12.) In Ausnahmefällen kann das Klinikum Stuttgart entsprechendes Sicherheitspersonal zur Kontrolle der genannten Maßnahmen fordern, dessen Kosten der Antragsteller trägt.

Änderungen vorbehalten  
Stand: September 2019

Der Vorstand